

# Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei Startups und KMU

**Parlamentarische Gruppe Startups und Unternehmertum**

Bern, 9. Juni 2020

# Agenda

- 07h00**     **Begrüssung und Einführung**  
Judith Bellaiche / Andri Silberschmidt
- 07h10**     **Mitarbeiterbeteiligungen – Herausforderungen aus Sicht eines Startups**  
Marc Maurer, COO, On AG
- 07h20**     **Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen»**  
**Einschätzung SWESA und weiteres Vorgehen**  
Karim Maizar, Head Startup Desk, Kellerhals Carrard
- 07h30**     **Informationen und Ergänzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung**  
Adrian Hug, Direktor, ESTV
- 07h40**     **Diskussion**
- 07h55**     **Abschluss**



# Herausforderungen aus Sicht eines Startups

## Key Points

- Beteiligungsprogramme sind ein sinnvolles Mittel, um Mitarbeiter frühzeitig in die unternehmerische Tätigkeit einzubinden und am Erfolg partizipieren zu lassen
- Mitarbeiterbeteiligungen unterstützten das Startup bei einer fairen aber liquiditätsschonenden Entschädigung der Mitarbeiter
- Die gängige Besteuerungspraxis führt zu einer Verschiebung der Unternehmenskontrolle zu externen Investoren, da die Mitarbeiter teilweise gezwungen sind, Aktien zu verkaufen, um die fälligen Steuern bezahlen zu können
- Die Situation könnte verbessert werden indem die Mitarbeiteraktien erst zum Zeitpunkt des Verkaufs, jedoch zum Kurs des damaligen Kaufs besteuert werden



# Marc Maurer

COO, On AG

[marc@on-running.com](mailto:marc@on-running.com)

[www.swesa.ch](http://www.swesa.ch)



# Einleitung

- Startups als wachsende Grösse in der Schweizer Volkswirtschaft
  - Steigende Anzahl Unternehmensgründungen
  - Jährlich mehr Venture Capital
  - Steigende Anzahl Spin-offs aus UNIs/ETH/EPFL
  - Klar positiver Trend bei Exits (Anzahl und Bewertungen)
- Aus rechtlicher Sicht gibt es jedoch gewisse “Pain Points”, die die Etablierung eines vitalen Startup-Markts hemmen, u.a. die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen



# Ausgangslage

- Primäre Probleme bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
  - Besteuerung von Aktien auf der Basis von Finanzierungsrunden
    - Zwingt zu teuren Steuerrulings, je nach Kanton Nachbesteuerung beim Verkauf der Aktien
    - kantonale Ungleichheiten in der praktischen Handhabung fördern die Rechtsunsicherheit
  - Mitarbeiter können im Vergleich mit Investoren steuerlichen Nachteilen unterworfen sein
- Die Parlamentarische Initiative Noser 17.456 (noch nicht behandelt) sowie die Motion 17.3261 der WAK-NR (angenommen), greifen gewisse Kernanliegen auf
- Aufgrund der Motion 17.3261 hat die ESTV 2019 eine Konsultation für bessere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups durchgeführt und gestützt darauf Anpassungen auf Stufe der ESTV-Kreisschreiben vorgeschlagen. Diese sollen bis Herbst 2020 umgesetzt werden.



# Einschätzungen und Vorschläge der Startup-Szene

- Grundsätzlich werden die Anpassungen sehr begrüsst (insbesondere die Übernahme des Zürcher Modells bzgl. der zeitlich beschränkten Nachbesteuerung) sowie die Klarstellungen zur steuerlichen Qualifikation von Mitarbeiteraktien
- Die Startup-Szene hat sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens primär auf technische Punkte und Präzisierungen beschränkt, welche hier nicht im Einzelnen erläutert werden müssen (PDF-Kopien der Eingabe werden der PG per Email zugestellt)
- Für die Startup-Szene ist entscheidend, dass:
  - die Vorschläge der ESTV zur Anpassung des KS 37 grundsätzlich übernommen und verabschiedet werden
  - die Kantone sich an die Vorgaben des KS 37 halten



# Folgerungen für die PG Startups und Unternehmertum

- Sofern die Anpassung des KS Nr. 37 der ESTV im Sinne der Startups erfolgt und von den Kantonen auch faktisch übernommen wird, wird ein Festhalten an der parlamentarischen Initiative Noser kaum mehr Sinn machen
- Sollte die parlamentarische Initiative dennoch vor die Räte kommen, sollte frühzeitig der Kontakt mit der SWESA gesucht werden, da inhaltlich gewisse Bedenken hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Initiative bestehen, die man mit Blick auf die Interessenwahrung der Startups besprechen sollte.
- Sofern die ESTV oder die Kantone die Anpassungen verwerfen bzw. stark verwässern, befürwortet die SWESA hingegen mit Nachdruck, an der parlamentarischen Initiative Noser festzuhalten (unter Berücksichtigung gewisser Anpassungsvorschläge, die die SWESA jederzeit einbringen kann)





# Dr. Karim Maizar

Partner & Head Startup Desk, Kellerhals Carrard

[karim.maizar@kellerhals-carrard.ch](mailto:karim.maizar@kellerhals-carrard.ch)

[www.swesa.ch](http://www.swesa.ch)



# Appendix - Herausforderungen aus Sicht eines Startups

## Zusammenfassung 1/2

- Die Schweiz ist eines der wenigen Länder ohne Kapitalertragssteuer
- Daher sind externe Investoren (und Gründeraktien) in der Schweiz sehr gut gestellt und der Standort bietet einen deutlichen Vorteil ggü. dem Ausland (sofern Gründeraktien in der Vermögenssteuer zu einem “fairen” Wert beurteilt werden, welcher die Gründer nicht zu einem Verkauf der Aktien zwingt um Liquidität für die Vermögenssteuer zu generieren)
- Der Effekt kehrt bei Mitarbeiteraktien, da das Steuerrecht grundsätzlich zwei Ansatzpunkte kennt
  - a) Versteuerung der Aktien bei Erhalt zu einem oftmals die Zukunft reflektierenden Verkehrswert (bei gleichzeitig häufig geringem Cash Einkommen) aber mit Vorteil des steuerfreien Gewinns später, oder
  - b) Verschieben der Steuerschuld in die Zukunft, dann aber mit dem negativen Effekt, dass ein Grossteil der Wertsteigerung des Unternehmens zu einkommenssteuerpflichtigen Lohn führt. Daraus resultiert eine grosse Ungleichbehandlung von Gründern, externen Investoren vs. frühen Mitarbeitern, die häufig später die Firma in Verantwortlichen Positionen führen. Der Effekt ist umso grösser, je mehr Wert das Unternehmen generiert.



# Appendix - Herausforderungen aus Sicht eines Startups

## Zusammenfassung 2/2

- Zudem führt dies zu der Situation, dass je nach Grenzsteuersatz ein signifikanter Anteil der Aktien verkauft werden muss um die Einkommenssteuer zu entrichten. Dies ist nicht im Interesse des Unternehmens bzw. der Mitarbeitenden/Sozialpartner, da eine Verschiebung der Unternehmenskontrolle zugunsten externer Investoren stattfindet
- Was wäre besser? Eine Kombination aus a und b in der Form, dass Mitarbeiteraktien erst im Zeitpunkt des Verkaufs besteuert werden, aber mit dem Wert der Aktien im Zeitpunkt des Zugangs. Damit würden alle drei Parteien(Gründer, Investoren und Mitarbeiter) gleich und fair an der Wertsteigerung partizipieren. So sind auch alle Aktienprogramme im Innenverhältnis ausgestaltet (d.h. der Mitarbeiter betrachtet häufig den aktuellen Wert der Aktien als Teil des Einkommens, die zukünftige Wertsteigerung dagegen als Option).



# Appendix - Herausforderungen aus Sicht eines Startups

## Weitere Betrachtungen und Komplexität 1/3

- Mitarbeiterbeteiligungsprogramme als hilfreiches Tool, Mitarbeitende frühzeitig und stärker in unternehmerische Tätigkeit einzubinden
- Anfänglich liquiditätsschonende Entschädigungsform aus Sicht des Unternehmens. Start-ups haben anfangs oft nicht genügend Liquidität für angemessene Cash Entschädigung
- Problematik nicht zuletzt bei der Bestimmung des «korrekten» Verkehrswerts – der sich mehrheitlich an der in Finanzierungsrunden erzielten Unternehmensbewertung orientiert – welche in der Regel eine in die Zukunft gerichtete Bewertungen abbildet.
- Differenz zwischen Ausgabepreis und Verkehrswert der Beteiligung wird als vollumfänglicher Lohnbestandteil des Arbeitnehmers deklariert.
- In der Regel gilt als relevanter Zeitpunkt der Besteuerung und Bemessungsgrundlage die Abgabe der Mitarbeiteraktien bzw. bei Optionen die Ausübung des Instruments.
- Die Qualifikation als Lohn hat somit unmittelbar Einfluss auf die Einkommenssteuer des Arbeitnehmers(unabhängig einer Verwertung der Instrumente), und führt darüber hinaus zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO) sowohl für den Arbeitnehmer, als auch Arbeitgeber. Dies führt zu der Situation, dass je nach Grenzsteuersatz ein signifikanter Anteil der Aktien verkauft werden muss um die Einkommenssteuer zu entrichten. Dies ist nicht im Interesse des Unternehmens bzw. der Mitarbeitenden/Sozialpartner, da eine Verschiebung der Unternehmenskontrolle zugunsten externen Investoren stattfindet



# Appendix - Herausforderungen aus Sicht eines Startups

## Weitere Betrachtungen und Komplexität 2/3

### IPO

- Gemäss unserer Informationslage scheint die Entkopplung der Einkommensbesteuerung von einem Liquiditätsevent, wie er sich im Rahmen eines IPO darstellt problematisch. Alle in der Vergangenheit im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erhaltenen Aktien werden zum Zeitpunkt des IPO zum Verkehrswert (Börsenkurs) veranschlagt und erfahren für die Beurteilung des steuerbaren Einkommens einen «Step-Up» im Umfang zwischen Verkehrswert und Formelwert.
- Darüber hinaus werden die Aktien auch im Rahmen der Vermögenssteuer neu zum Verkehrswert veranlagt.
- Diese unmittelbare Steuerbelastung, welche losgelöst von einem Verkauf der Aktien ausgelöst wird, führt zusätzlich kurzfristig zu einem hohen Liquiditätsbedarf, welcher nur durch den Verkauf von zusätzlichen Aktien getilt werden muss. Meist hat das Top. Mgmt. jedoch eine holding period und kann die Aktien gar nicht verkaufen zum Zeitpunkt des IPO



# Appendix - Herausforderungen aus Sicht eines Startups

## Weitere Betrachtungen und Komplexität 3/3

- Damit einhergehend resultieren folgende Negativeffekte (analog Einkommenssteuer):
  - Verlust der Unternehmenskontrolle aufgrund überhöhter Anzahl zu verkaufender Aktien zur Deckung der Steuerlast
  - Limitierung der Verwertung des zukünftigen «Unternehmensupsides» aufgrund der frühzeitigen zwangsweisen Veräusserung
- Insgesamt ist die Komplexität und Anforderung an ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm aufgrund der steuerlichen Erfordernisse im Hinblick auf Dokumentation und Verwaltung des Programms vergleichsweise hoch
  - Steuerliche, abgaberechtliche und auch buchhalterische Erfassung und Abwicklung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen beinhalten für Arbeitgeber nicht zu unterschätzende Komplexitäten und Stolpersteine:
    - Gilt für Lohnausweise als auch generell für Jahresabschluss aufgrund der strafrechtlicher Relevanz beider Dokumente.
    - Aufgrund der steuerlichen Bedeutung des Lohnausweises als Grundlage für die Versteuerung beim Arbeitnehmer können Fehler und Inkonsistenzen bei der Abbildung geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und der Aktienbeschaffung beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer in der Praxis schwerwiegende (steuer-) sowie strafrechtliche Konsequenzen und komplexe Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen.
    - Bedingt eine aufwändige, oftmals mit externen Rechtsvertreter zu entwerfende Plandokumentation und vorgängige Einholung eines «Steuerrulings» bei der Steuerbehörde.

